

Kantonaler Baulinienplan

Chamerstrasse (Kantonsstrasse C)

Teilstück: GS 67, 70 und 1877

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Kantonaler Baulinienplan Chamerstrasse, Hünenberg		
Auftraggeber	Hegglin Cozza Architekten AG Aegeristrasse 38 6300 Zug		
Auftragnehmer	R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Marcel Rust, Lino Schumacher		
Titelbild	Luftbild Schweiz, Quelle: www.zugmap.ch		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Ziel	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Anpassung und Neufestsetzung der Baulinien	7
2. Rechtsgrundlagen	9
2.1 Übersicht	9
2.2 Planungs- und Baugesetz (PBG)	9
2.3 Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Zug (GSW)	9
2.4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	10
3. Kantonaler Baulinienplan Chamerstrasse	13
3.1 Erlass des kantonalen Baulinienplans Chamerstrasse	13
3.2 Bestandteile des kantonalen Baulinienplans Chamerstrasse	14
4. Planungsablauf	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild Schweiz mit Bebauungsplanperimeter (Rot), Quelle: www.zugmap.ch	4
Abb. 2: Ausschnitt Grundriss Untergeschoss, Richtprojekt hegglin cozza architekten vom 26.03.2024	5
Abb. 3: Foto bestehender Kohlenkeller, Assekuranznummer 133f, baugespanne.ch , 02.10.2020	5
Abb. 4: Strassenansicht Nordwest mit neuem Studio vor der alten Schmitte, Richtprojekt hegglin cozza architekten vom 26.03.2024	5
Abb. 5: Ausschnitt rechtskräftige Baulinien an der Chamerstrasse, Quelle: www.zugmap.ch	7
Abb. 6: Ausschnitt gemeindlicher Richtplan Hünenberg, Richtplankarte	11
Abb. 7: Ausschnitt gemeindlicher Richtplan Hünenberg, Entwurf Revision (Stand öffentliche Mitwirkung vom 7. Juni 2023)	12
Abb. 8: Ausschnitt der Änderungen der Baulinien an der Chamerstrasse (Darstellung R+K)	14

1. Ausgangslage und Ziel

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass An der Chamerstrasse 2b ist ein Ersatzneubau des Gebäudes mit Assekuranznummer 133b vorgesehen. Das Bauvorhaben soll gemäss dem Richtprojekt der hegglin cozza architekten vom 26. März 2024 realisiert werden. Die Planungs- und Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2023 entschieden, dass für das Bauvorhaben ein einfacher Bebauungsplan auf den beiden Liegenschaften mit den GS-Nrn. 67 und 1877 ausgearbeitet werden soll.



Abb. 1: Luftbild Schweiz mit Bebauungsplanperimeter (Rot), Quelle: www.zugmap.ch

Laut dem entsprechenden Richtprojekt der bestehende Kohlenkeller mit Assekuranznummer 133f abgebrochen werden. An dessen Stelle soll auf Strassen-niveau ein neues Studio und eine neue Treppe erstellt werden. Studio und Treppe sollen bis zu ca. 5 m an den Strassenrand gebaut werden. Der Mindestabstand für Gebäude gegenüber der Kantonsstrasse von 6 m gemäss § 17 Abs. 1 GSW soll somit unterschritten werden.

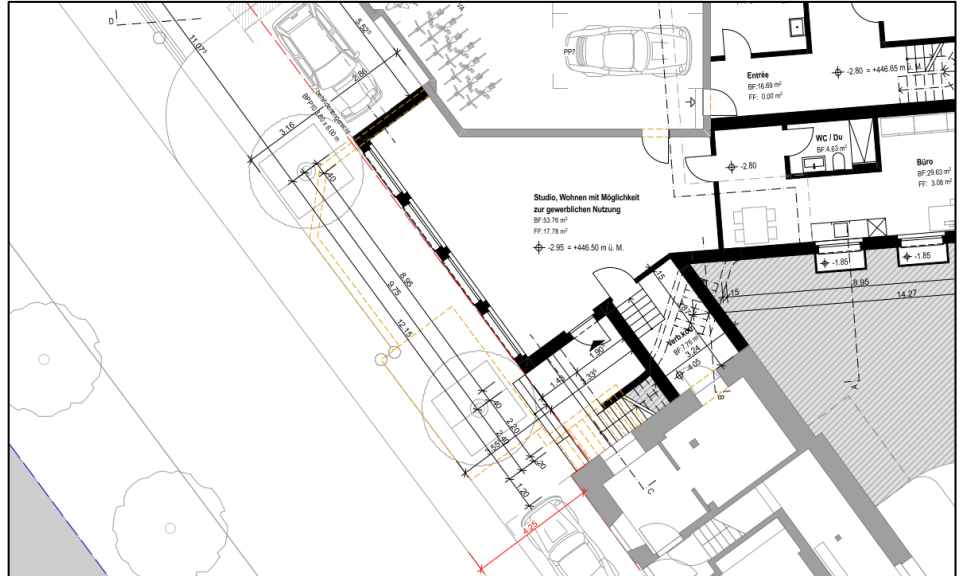


Abb. 2: Ausschnitt Grundriss Untergeschoss, Richtprojekt hegglin cozza architekten vom 26.03.2024



Abb. 3: Foto bestehender Kohlenkeller, Assekuranznummer 133f, baugespanne.ch, 02.10.2020



Abb. 4: Strassenansicht Nordwest mit neuem Studio vor der alten Schmitte, Richtprojekt hegglin cozza architekten vom 26.03.2024

Abklassierung der Chamerstrasse zur Gemeindestrasse	Gemäss gemeindlichem Richtplan der Gemeinde Hünenberg vom 12. Juli 2005 ist die Chamerstrasse eine Verbindungsstrasse, welche zu einer Sammelstrasse abklassiert werden soll. Gemäss Entwurf des gemeindlichen Richtplans (Stand öffentliche Mitwirkung vom 7. Juni 2023) soll die Chamerstrasse nach Fertigstellung der Umfahrung Cham Hünenberg (UCH) von einer Kantonsstrasse zu einer Sammelstrasse (Gemeindestrasse) abklassiert werden. Gemäss Richtplantext M 4.3.2 des kantonalen Richtplans soll die Kantonsstrasse KS C Cham-Hünenberg nach Abschluss des Bauprojekts «Neubau Umfahrung Cham-Hünenberg» an die Gemeinden Cham und Hünenberg abgetreten werden.
Zweck	Indem die Baulinie festgelegt wird, soll der Abklassierung der Chamerstrasse vorgegriffen und der Strassenabstand bereits reduziert werden. Dass eine Baulinie für das vorliegende Projekt ausgeschieden werden muss, ist gemäss § 17 GSW zwingend, da dieses den gesetzlichen Mindestabstand von 6 m unterschreitet. Zudem soll mit der Baulinie die vor- und zurückspringende Fassadenflucht an der Chamerstrasse gemäss interdisziplinärem Studienauftrag «Weiterentwicklung Dorfzentrum» langfristig gesichert werden. Auch soll für die «alte Schmitte» gemäss der Empfehlung der Bau- und Planungskommission der Gemeinde Hünenberg ein angemessener Raum gesichert werden, so dass dieses ältere, schöne Gebäude angemessen zur Geltung kommen kann. Der Gemeinderat hat mit GRB 2023-278 vom 14. November 2023 erwogen, die Baulinie nicht nur für die GS-Nrn. 1877 und 67 festzulegen, sondern auch für das GS-Nr. 70 (Schulhaus). Mit der Erweiterung der Baulinie haben zukünftige Projekte im entsprechenden Bereich der Chamerstrasse einen gesicherten Baubereich. Damit werden die Erkenntnisse aus dem Studienauftrag Dorfzentrum umgesetzt, respektive gesichert.
Zuständigkeit und Verfahren	Gegenwärtig ist die Chamerstrasse eine Kantonsstrasse. Gemäss § 31 PBG ist für den Erlass der Baulinie der Kanton (Baudirektion) zuständig. Da es sich beim Erlass der Baulinie um einen Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes handelt, richtet sich das Verfahren nach § 38 PBG.
Abhängigkeit zum einfachen Bebauungsplan Chamerstrasse 2b	Der kantonale Erlass der neuen Baulinie ist eine Voraussetzung für den Beschluss des einfachen Bebauungsplans Chamerstrasse 2b durch den Gemeinderat Hünenberg.

1.2 Anpassung und Neufestsetzung der Baulinien

Rechtskräftige Bau- und
Strassenlinien

An der Chamerstrasse sind verschiedene Bau- und Strassenlinien vorhanden. Auf der Westseite der Chamerstrasse bestehen die Baulinien mit BDB vom 03.11.2009 und RRB vom 13.04.1987. Im Bereich des GS-Nr. 70 besteht die Strassenlinie mit BDB vom 15.03.2022.

Legende

- Strassenlinie rechtskräftig
- Baulinie rechtskräftig
-

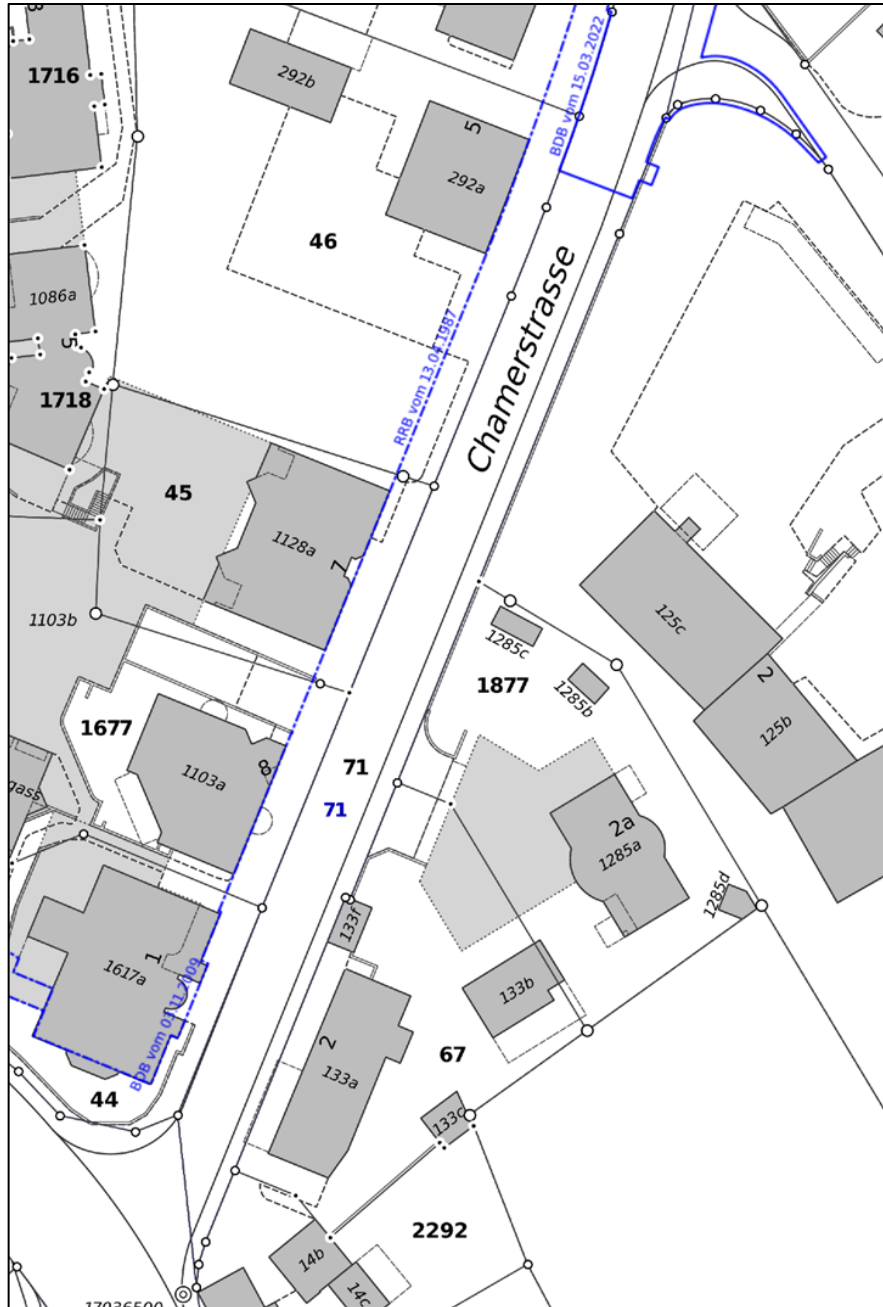


Abb. 5: Ausschnitt rechtskräftige Baulinien an der Chamerstrasse, Quelle: www.zugmap.ch

- Handlungsbedarf Für die Umsetzung des einfachen Bebauungsplans Chamerstrasse 2b muss gemäss § 32 PBG eine Baulinie festgesetzt werden.
- Neue Baulinie Ostseitig der Chamerstrasse, wo die neue Baulinie festgesetzt werden soll, besteht zurzeit noch keine rechtskräftige Baulinie. Es soll ostseitig der Chamerstrasse eine Baulinie im Bereich der Grundstücke-Nr. 67, 70 und 1877 festgelegt werden. Sie soll mit einem Abstand von 5 m zum Strassenrand festgelegt werden und im Bereich des Gebäudes mit der Assekuranznummern 133a näher an den Strassenrand rücken. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite bestehen die Baulinien mit BDB vom 03.11.2009 und RRB vom 13.04.1987. Diese Baulinien werden belassen. Im Bereich des GS-Nr. 70 besteht die Strassenlinie mit BDB vom 15.03.2022, welche ebenfalls belassen wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Übersicht

- Grundlagen
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG, BGS 721.11)
 - Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BGS 721.111)
 - Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Zug (GSW, BGS 751.14)
 - Gemeindlicher Richtplan der Gemeinde Hünenberg vom 11.09.2013
 - Bauordnung der Gemeinde Hünenberg (Ausgabe März 2022)
 - Strassenreglement der Gemeinde Hünenberg vom 10.10.1999
 - Beschluss Nr. 2023-278 vom 14.11.2023 des Gemeinderats Hünenberg

2.2 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Zweck von Baulinienplänen Gemäss § 31 PBG sichern Baulinienpläne Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen, frei. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Die Baulinien begrenzen somit die Bebauung und dienen der Raumsicherung. Baulinien gehen den Abstandsvorschriften vor. Gemäss § 34 PBG sind von der öffentlichen Planaufgabe an neue Bauten und Anlagen im Baulinienraum unzulässig.

Zuständigkeit und Verfahren Gemäss § 31 PBG erlässt, wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, die erforderlichen Baulinien- und Strassenpläne. Die Chamerstrasse ist eine Kantonsstrasse. Dementsprechend wird ein kantonaler Baulinienplan erarbeitet.

§ 38 Erlass von kantonalen Sondernutzungsplänen Wenn kantonale Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend. Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. In einfachen Fällen kann auf die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten. Rechtskräftige Beschlüsse sind von der zuständigen Behörde zur Orientierung der Öffentlichkeit im Amtsblatt zu publizieren.

2.3 Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Zug (GSW)

§ 17 GSW, Strassenabstand von Gebäuden Gemäss § 17 GSW beträgt der Mindestabstand für Gebäude, soweit keine Baulinien bestehen, an Kantonsstrassen 6 m und an Gemeindestrassen 4 m. Der Mindestabstand gilt ab Strassen- bzw. Trottoirrand.

2.4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Planungsgrundlagen Bund

Der Bebauungsplan Chamerstrasse 2b, welcher durch den Baulinienplan Chamerstrasse ermöglicht wird, ermöglicht einen zeitgemässen Ersatzneubau, welcher sich gut in die bestehende Bebauung integriert und im Zentrum Hünenbergs den baulichen Bestand verdichtet. Somit wird dem Ziel des Raumplanungsgesetzes, dass der Boden haushälterisch genutzt werden soll, Rechnung getragen. Mit dem Bebauungsplan wird die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt. Durch die Festsetzung des Bebauungsplans Chamerstrasse 2b, welche die Realisierung des differenzierten Richtprojekts der hegglin cozza architekten ermöglicht, kann eine gute Wohnqualität gesichert werden.

Gemäss den Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG), sollen Wohn- und Arbeitsgebiete schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Der Geltungsbereich liegt im Zentrum Hünenbergs und ist der ÖV-Güteklasse B zugeordnet, was gemäss Grundlagenbericht zur Berechnungsmethodik der ÖV-Güteklassen eine gute ÖV-Erschliessung bedeutet. Somit ist das Wohngebiet angemessen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die Siedlungsfläche wird verdichtet, was einem weiteren Planungsgrundsatz entspricht. Da Siedlungen gemäss den Planungsgrundsätzen viele Grünflächen und Bäume enthalten sollen, werden die Grünflächen sowie die Hochstammbäume verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit dem kantonalen Baulinienplan Chamerstrasse, welcher den einfachen Bebauungsplan Chamerstrasse 2b ermöglicht, werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) berücksichtigt. Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) sowie Bundesinventare sind nicht tangiert.

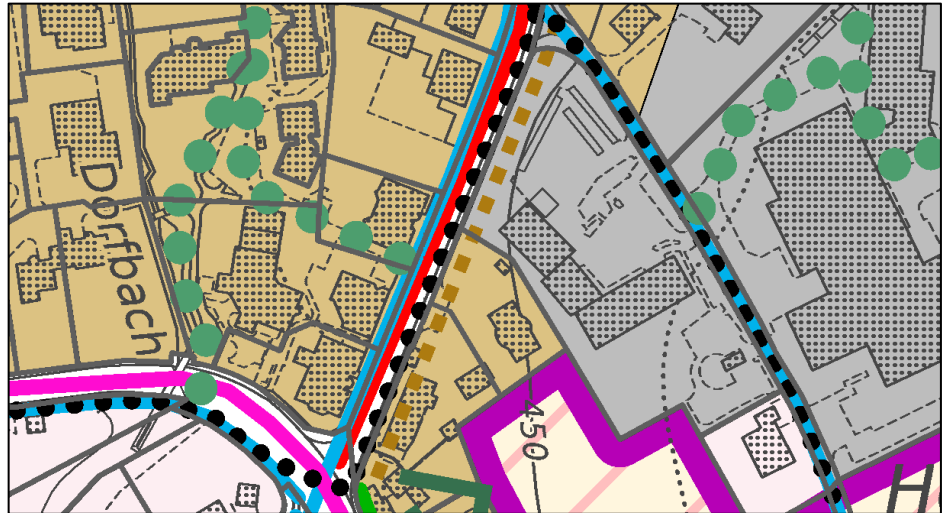
Kantonaler Richtplan

Die Richtplankarte des kantonalen Richtplans Zug setzt für den betroffenen Bereich der Chamerstrasse keine räumlich verorteten Richtplaninhalte fest.

Gemäss Richtplantext M 4.3.2 des kantonalen Richtplans soll die Kantonsstrasse KS C Cham-Hünenberg nach Abschluss des Bauprojekts «Neubau Umfahrung Cham-Hünenberg» an die Gemeinden Cham und Hünenberg abgetreten werden.

Rechtskräftiger
gemeindlicher Richtplan

Der gemeindliche Richtplan der Gemeinde Hünenberg vom 12. Juli 2005 zeigt in der Richtplankarte als Ausgangslage, dass die Chamerstrasse eine Verbindungsstrasse ist, welche zu einer Sammelstrasse abklassiert werden soll.



Legende

Die grau hinterlegten Legendenelemente sind Genehmigungsinhalt, die übrigen Informationseinhalt. Die mit * bezeichneten Legendenelemente stammen aus dem kantonalen Richtplan und können von der Gemeinde nicht geändert werden.

Siedlung

Ausgangslage Richtplaninhalt Nr. gemäss Richtplartext

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Nr. gemäss Richtplartext	Abgrenzung Siedlungsgebiet
[Pink box]	[Pink box]		Vorranggebiet für Wohnen
[Yellow box]	[Yellow box]		Vorranggebiet für Mischnutzungen
[Grey box]	[Grey box]		Vorranggebiet des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Verkehr

Ausgangslage Richtplaninhalt Nr.

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Nr.	Motorisierter Individualverkehr MIV:
[Pink line]	[Pink line with star]	*	Hauptverkehrsstrasse (HVS)
[Red line]	[Red line with star]	*	Verbindungsstrasse (VS)

Typisierung Strassen:

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Nr.	Motorisierter Individualverkehr MIV:
[Blue line]	[Blue line with star]	*	Sammelstrasse
[Blue line]	[Blue line with star]	*	Kantonale Radstrasse
[Green line]	[Green line with star]	*	Kommunale Radstrasse
[Green line]	[Green line with star]	*	Kommunaler Fussweg (im Siedlungsgebiet)
[Green line]	[Green line with star]	*	Kommunaler Spazierweg (ausserhalb Siedlungsgebiet)
[Green line]	[Green line with star]	*	Verbesserung Querung für Fussgänger oder Radverkehr

Abb. 6: Ausschnitt gemeindlicher Richtplan Hünenberg, Richtplankarte

Entwurf Revision
gemeindlicher Richtplan

Gemäss Entwurf des gemeindlichen Richtplans (Stand öffentliche Mitwirkung vom 7. Juni 2023) soll die Chamerstrasse mit der Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) von einer Kantonsstrasse zu einer Sammelstrasse abklassiert werden. Im Zusammenhang mit dieser Abklassierung soll die Chamerstrasse im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) siedlungsorientiert ausgestaltet werden: *«Für eine siedlungsorientierte Gestaltung der Strasse sind schmale Fahrbahnen vorzusehen und die Gestaltung muss im Kontext mit der angrenzenden Nutzung und dem Ortsbild stehen. Durch gestalterische und betriebliche Massnahmen setzt sich die Gemeinde für ein auf das örtliche Umfeld abgestimmtes Geschwindigkeitsniveau und die Angleichung der Geschwindigkeiten der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden ein. Besonderes Augenmerk ist auf die Ortseingänge zu legen, die mit*

geeigneten gestalterischen Massnahmen auszubilden sind. Mit der Umgestaltung wird eine defensive Fahrweise gefördert und so die Sicherheit für die zu Fuss Gehenden, Kinder und ältere Personen erhöht.»¹

Mit dem Ausscheiden der neuen Baulinie werden die Baubereiche entlang des Strassenraums gesichert und es wird auch Planungssicherheit für das zu erstellende Betriebs- und Gestaltungskonzept geschaffen. Auch nach der Abklassierung der Chamerstrasse führt weiterhin eine kantonale Veloroute sowie das Wanderwegnetz entlang der Chamerstrasse. Die kantonalen Velorouten werden vom Tiefbauamt des Kantons Zug geplant und gebaut. Deshalb ist der Kanton bei der Erarbeitung eines gemeindlichen BGK miteinzubeziehen.

Der Entwurf der Revision des gemeindlichen Richtplans bringt keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen gemeindlichen Richtplan mit.



Die gemeindlichen Festlegungen sind Genehmigungsinhalte. Die kantonalen Festlegungen sind Informationsinhalte und können von der Gemeinde nicht geändert werden.


Kantonale Festlegung	Gemeindliche Festlegung	Kapitel	Siedlung
		S3	Zentrumsgebiet
		S4	Ortszentrum
		S5	Vorranggebiet für Wohnen
		S6	Vorranggebiet für Mischnutzung
Verkehr			
			Kantonsstrasse
		V1	Abklassierung Kantonsstrasse zu Sammelstrasse
		V2	Strassenraumgestaltung

Abb. 7: Ausschnitt gemeindlicher Richtplan Hünenberg, Entwurf Revision (Stand öffentliche Mitwirkung vom 7. Juni 2023)

¹ Gemeinderat Hünenberg (2023): Gemeindlicher Richtplan (Entwurf vom 7. Juni 2023), Richtplandokument, S. 15

3. Kantonaler Baulinienplan Chamerstrasse

3.1 Erlass des kantonalen Baulinienplans Chamerstrasse

Neue Baulinie Chamerstrasse	Parallel zum Verfahren des einfachen Bebauungsplans soll entlang der Chamerstrasse eine neue Baulinie nach § 31 PBG in einem separaten Verfahren beschlossen werden. Die auf der östlichen Seite der Chamerstrasse festzulegende Baulinie soll mehrere Zwecke erfüllen. Indem die Baulinie festgelegt wird, soll der Abklassierung der Chamerstrasse vorgegriffen und der Strassenabstand bereits reduziert werden. Zudem soll die vor- und zurückspringende Fassadenflucht an der Chamerstrasse gemäss interdisziplinärem Studienauftrag «Weiterentwicklung Dorfzentrum» langfristig gesichert werden. Auch soll für die «alte Schmitte» gemäss der Empfehlung der Bau- und Planungskommission ein angemessener Raum gesichert werden, sodass dieses ältere, schöne Gebäude angemessen zur Geltung kommen kann.
Zuständigkeit und Verfahren	Gegenwärtig ist die Chamerstrasse eine Kantonsstrasse. Gemäss § 31 PBG ist für den Erlass der Baulinie somit der Kanton zuständig. Da es sich beim Erlass der Baulinie um einen Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes handelt, richtet sich das Verfahren nach § 38 PBG.
Voraussetzung für Beschluss des einfachen Bebauungsplans	Gemäss § 32 Abs. 3 PBG sind Baulinienpläne gegebenenfalls Bestandteile eines Bebauungsplans. Deshalb ist der kantonale Baulinienplan in diesem Falle dem Bebauungsplan zeitlich vorhergehend. Der kantonale Erlass der neuen Baulinie ist eine Voraussetzung für den Beschluss des einfachen Bebauungsplans Chamerstrasse 2b durch den Gemeinderat Hünenberg.
Geometrie der Baulinie	Gemäss GRB 2023-278 soll, auf Empfehlung der Bau- und Planungskommission, die Baulinie neben GS-Nrn. 67 und 1877 auch für GS-Nr. 70 (Schulhaus) ausgeschieden werden. Mit dem Ausscheiden der Baulinie auf GS-Nr. 70 wird der Baubereich auf GS-Nr. 70 sowie auch der Strassenraum entlang der Chamerstrasse gesichert. Die Baulinie soll von GS-Nrn. 67 und 1877 parallel zur Chamerstrasse bis an den Ehretweg weitergezogen werden. Die Baulinie soll gemäss ebendiesem Gemeinderatsbeschluss mit einem Abstand von 5 m zum Strassenrand festgelegt werden und im Bereich des Gebäudes mit der Assekuranznummern 133a gemäss der gemeindlichen Praxis entlang der Bestandsbaute verlaufen und näher an den Strassenrand rücken.
Koordiniertes Verfahren	Da der Erlass der kantonalen Baulinie gemäss § 38 PBG und der Beschluss des einfachen Bebauungsplans Chamerstrasse 2b gemäss § 7 PBG miteinander verknüpft sind, sind die Verfahren zu koordinieren. Die öffentliche Auflage hat zeitgleich stattzufinden.

3.2 Bestandteile des kantonalen Baulinienplans Chamerstrasse

Bestandteile Der kantonal Baulinienplan Chamerstrasse besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Baulinienplan-Änderung Chamerstrasse (Kantonsstrasse C), Teilstück: GS 67, 70, 1877, Situation Mst. 1:500 vom 9. April 2024 (verbindlich);
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 9. April 2024 (orientierend).

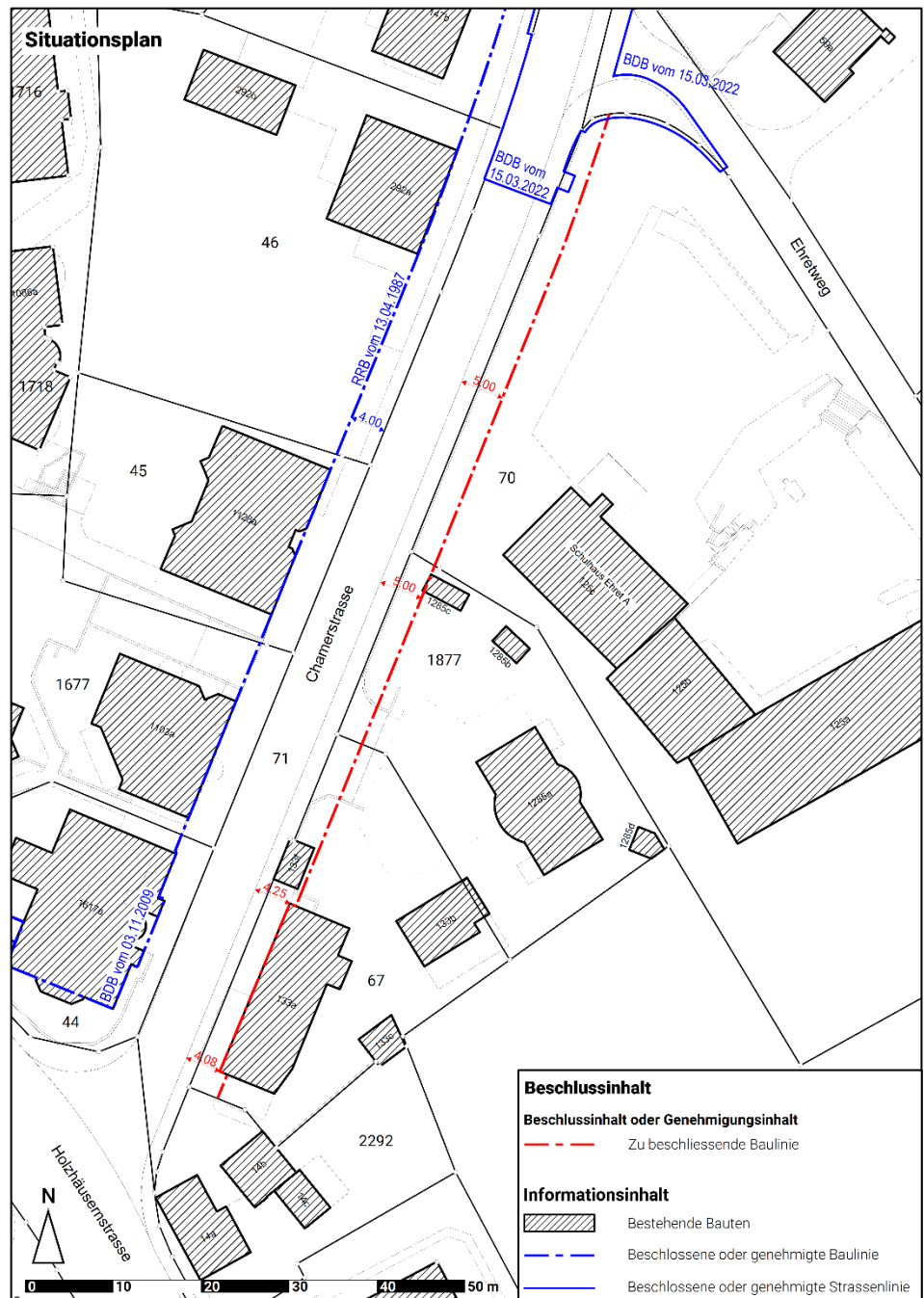


Abb. 8: Ausschnitt der Änderungen der Baulinien an der Chamerstrasse (Darstellung R+K)

4. Planungsablauf

Da es sich beim Erlass der Baulinie um einen Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes handelt, richtet sich das Verfahren nach § 38 PBG.

Entwurf Baulinienplan	Es wurde ein Entwurf des kantonalen Baulinienplans vom Dezember 2023 bis zum Januar 2024 ausgearbeitet. Die Planung für den kantonalen Baulinienplan der Chamerstrasse (Kantonsstrasse C), Teilstück: GS 67, 70 und 1877 wurde vom Planungsbüro R+K Büro für Raumplanung AG in Koordination mit den hegglin cozza architekten und der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Hünenberg erarbeitet. Zuständig für den Erlass der Baulinie ist die Baudirektion des Kantons Zug.
Mitbericht	Das Planungsbüro R+K Büro für Raumplanung AG hat für die zuständige Behörde (Baudirektion) den erforderlichen Mitbericht bei der Gemeinde Hünenberg eingeholt. Der Mitbericht datiert auf den 11.01.2024 (§ 38 Abs. 1 PBG).
Stellungnahme Tiefbauamt	Der Entwurf wurde am 12.01.2024 mit dem Mitbericht der Gemeinde Hünenberg dem kantonalen Tiefbauamt zur internen Vernehmlassung zugestellt. Das Tiefbauamt hat mit Mail vom 07.02.2024 Stellung genommen. Der Planungsbericht wurde mit Ausführungen zum geplanten Ersatzneubau sowie dem Miteinbezug des Tiefbauamts bei der Erarbeitung des BGK präzisiert.
Öffentliche Auflage	Der bereinigte Entwurf lag gemäss § 47a Abs. 1 PBG während 30 Tagen vom xx.xx.2024 bis am xx.xx.2024 öffentlich auf. Die öffentliche Auflage ist koordiniert mit der Auflage des einfachen Bebauungsplans Chamerstrasse 2b erfolgt. Die Auflage wurde in den Amtsblättern Nr. xx vom xx.xx.2024 und Nr. xx vom xx.xx.2024 publiziert.
Mitwirkung	Während der Auflagefrist wurden bei der Baudirektion keine schriftlichen Einwendungen gemäss § 38 Abs. 2 PBG erhoben.
Beschluss Baudirektion	Federführend im Verfahren ist die Baudirektion. Die Baudirektion hat den Baulinienplan am xx.xx.2024 beschlossen.
2. Öffentliche Auflage	Der Beschluss der Baudirektion liegt gemäss § 43 VRG während 20 Tagen vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsblättern Nr. xx vom xx.xx.xxxx und Nr. xx vom xx.xx.xxxx publiziert.
Beschwerde	Gegen den Beschluss der Baudirektion kann während 20 Tagen Beschwerde erhoben werden (§ 41 und § 43 VRG).